



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol
6552 TOBADILL
Tel. 0 54 42 / 62 007
E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at
www.tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am 14. Nov. 2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobadill vom 06.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1 Friedhofsbenutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten zur Errichtung und des Betriebes des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen einmalige und laufende Gebühren verrechnet.

§ 2 Grabbenutzungsgebühr

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenutzungsgebühren einmalig eingehoben.

a) Grabbenutzungsgebühr Einzelgrab mit Grabbreite 90 cm	335,00 €
b) Urnengrabbenutzungsgebühr	300,00 €
c) Grabbenutzungsgebühr Einzelgrab – für verrottbare Ascheurnen	335,00 €

§ 3 Jährliche Grabgebühr

1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) Einzelgräber mit 90 cm Breite	30,00 €
b) Einzelgräber ab der Drittbelegung	60,00 €
c) ein Urnengrab	20,00 €

2) Die jährliche Grabgebühr wird mit der Gemeindeabgabenvorschrift vorgeschrieben.

§ 4 Sonstige Gebühren

1) Für die Öffnung und Schließung von Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben.

Graberrichtungsgebühr:

a) für Sargbeisetzungen	650,00 €
-------------------------	----------

b) für Beisetzung von verrottbaren Ascheurnen 200,00 €

2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 15,00 €.

3) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle beträgt 70,00 €.
Es darf die anfallende Reinigungsarbeit jedoch auch privat unter Wegfall der Reinigungsgebühr für die Leichenhalle, ausgeführt werden.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tobadill vom 07.01.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 14. Nov. 2024

Abgenommen am: 29. Nov. 2024